

07.02.2018 | von Mag. Patrick Majcen ↗

---

## Datenschutzrecht NEU - Teil 4

Informationspflichten bei der Datenerhebung.

Werden personenbezogene Daten automationsunterstützt (siehe Teil 2) rechtmäßig (siehe Teil 3) erhoben, ist derjenige, von dem die Daten erhoben wurden - der sogenannte "Betroffene" - vom für die Datenverarbeitung "Verantwortlichen" darüber zu informieren.

Die von einer Datenverarbeitung Betroffenen haben das Recht, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert zu werden.

### Zeitpunkt der Informationserteilung

Die Betroffenen sind über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung zu informieren.

### Art der Informationserteilung

Die Informationen sind leicht zugänglich, klar und in einfacher Sprache bereitzustellen. Dies kann in folgenden Formen erfolgen:

- Bei Erhebung über eine Website (z.B. Webshop) - Verlinkung der "Informationen zum Datenschutz" in der Fußzeile der Website, dort wo auch das Impressum steht.
- Bei Erhebung von Mitarbeiterdaten - Aushang, Aussendung an die Mitarbeiter per E-Mail oder Ausdruck zum Dienstvertrag.
- Bei Erhebung über ein Telefongespräch - Verweis auf die Website zu "Informationen zum Datenschutz". Im Gespräch muss dem Betroffenen jedoch bereits mitgeteilt werden, dass Daten erhoben werden und über den Zweck dieser Erhebung (z.B. Lieferung).
- Bei Erhebung über Formular (z.B. Bestellformular) - Informationen zum Datenschutz auf dem Formular selbst.

### Welche Informationen sind vom für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zu erteilen?

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
2. Zweck der Datenverarbeitung (z.B. zur Ausführung der Bestellung) und Rechtsgrundlage, z.B. Vertragserfüllung, Einwilligung oder berechnigte Interessen
3. (potenzielle) Empfänger der Daten
4. Speicherdauer, bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer
5. Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch)
6. Möglichkeit des Widerrufs, wenn die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung erfolgt
7. Beschwerdemöglichkeit an die Datenschutzbehörde
8. Ob die Bereitstellung zur Vertragserfüllung notwendig ist und die Folgen einer Nichtbereitstellung (z.B. dass eine Lieferung dann nicht möglich ist)
9. Bei beabsichtigter Weiterverarbeitung (z.B. Newsletterversand) eine Information darüber
10. Falls die Daten nicht vom Betroffenen selbst stammen, ist die Quelle anzugeben.

## Links zum Thema



**Datenschutzrecht NEU - Teil 1**

**Datenschutzrecht NEU - Teil 2**

**Datenschutzrecht NEU - Teil 3**

**Datenschutzrecht NEU - Teil 5 (+ Muster für Verarbeitungsverzeichnis)**

**Datenschutzrechtliche Praxishilfe für den eigenen Webauftritt**

**Datenschutzrecht NEU - Teil 6**